

Maßnahmenpaket für durchführende Künstler*innen

Die nachfolgend für die Durchführung des Workshops aufgeführten Maßnahmen dienen dem Schutz jedes Einzelnen vor einer Infektion mit Covid-19.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen liegt auch bei jedem Einzelnen selbst. Teilnehmer*innen und deren Eltern, die Krankheitssymptome zeigen, dürfen die Kursräume nicht betreten.

Arbeiten in geschlossenen Räumen:

- Die für das Projekt genutzten Räumlichkeiten dürfen nur von den Mitarbeiter*innen der Einrichtung bei Projektunterstützung, den durchführenden Künstler*innen und den angemeldeten Jugendlichen betreten werden.
- Die Teilnehmer*innen dürfen das Gebäude und den Kursraum nur mit Mund-Nasen-Maske betreten. Die Jugendlichen dürfen den Veranstaltungsraum nur nach vorherigem Händewaschen betreten und verlassen. Desinfektionsmittel stehen für die Handhygiene bereit. (Wenn möglich, Türen zu den Waschräumen offenhalten, um nach dem Händewaschen das Arbeiten kontaktfrei zu beginnen.)
- Die allgemeine Abstandsregelung von mindestens 1,5 m muss eingehalten werden. Ist dieses im Ausnahmefall nicht möglich, ist zwingend ein Mund-Nasen-Schutz zu benutzen!
- Mögliche Partnerarbeit darf nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.
- Die Raumgröße muss mind. 5 m² (bei Bewegungsangeboten mind. 10 m²) pro Person betragen.
- Jede*r Teilnehmer*in muss seine/ihre Personendaten in die ausgelegte Liste eintragen. Die Künstler*in hat die Liste bei sich zu führen und nach Projektende an das Kreiskulturamt, z.Hd. Frau Ramme, weiterzuleiten.
- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt aus Risikogebieten für die Dauer von 14 Tagen, sei denn, es liegt ein negativer Test vor.
- Auch die sanitären Anlagen dürfen nur einzeln betreten werden. Zuvor sind seitens der Kinder die Mitarbeiter*innen der Einrichtung/Künstler*innen zu unterrichten.

- Zwischen Gruppenarbeiten müssen Regiezeiten von mind. 5 Minuten eingebaut werden, um ausreichend lüften und reinigen zu können (mit Flächendesinfektion oder einer fettlösenden Seifenlauge) und um die Anzahl der Personen im Flur oder im Raum möglichst gering zu halten. Auch Lüften während des Projektes ist möglich. Wenn möglich, das Fenster geöffnet halten.
- Der Aufenthalt in den Kursräumen ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken. Nach Projektende darf sich niemand in Fluren / Treppenhäusern / Durchgängen aufhalten.
- Bestehen seitens der/des Künstler*in Bedenken über die Größe des Raumes, so hat er/sie dies dem Kreiskulturamt sofort mitzuteilen (mind. 5 m² pro Person).
- Auch außerhalb geschlossener Räumlichkeiten muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Der Mund-Nasen-Schutz ist von den Künstler*innen und den Teilnehmer*innen selbst mitzubringen.
- Auch anderweitig erkrankten Teilnehmer*innen ist die Teilnahme am Projekt nicht gestattet. Die Künstler*in wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Teilnehmer*in umgehend die Eltern und das Kulturamt zu unterrichten und die Jugendlichen nicht am Gruppenarbeiten teilnehmen zu lassen.
- Das Piktogramm über die Hygieneetikette und das Maßnahmenkonzept für die Teilnehmer*innen sind am Raum / Gebäude gut sichtbar auszuhängen.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen, Korrekturen etc.) sollte vermieden werden.
- Körperkontakt ist, außer beim Leisten Erster Hilfe, verboten.
- Möglicherweise kontaminierte Flächen wie Türklinken, Tischoberflächen, Treppenhänge, Lichtschalter und sanitäre Anlagen sind nach jeder Gruppenarbeit durch die Künstler*in (mit Flächendesinfektion oder einer fettlösenden Seifenlauge) zu reinigen.
- Bitte halten Sie sich an die Anweisungen. Sie sind zu Ihrem und zum Schutz der Teilnehmer*innen erforderlich!
- Eigene Einschätzungen, ob Maßnahmen gelockert werden können, sind verboten!
- Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz und gegen die Coronaschutzverordnung mit Bußgeldern belegt werden können.

Stand: September 2020